



Dienststelle Steuern

Bezug + Support
Buobenmatt 1, Postfach 3464
6002 Luzern
www.steuern.lu.ch

PersID:

Betreibung Nr.:

Referenz:

PersID

BetrNr

PersID / SachGebNr / KontoNr

Einschreiben

, 15. Dezember 2014

**Staats- und Gemeindesteuern Periode
Rechtsöffnungsgesuch Akontorechnung**

Guten Tag Frau Präsidentin, Guten Tag Herr Präsident

Wir stellen folgendes Gesuch um definitive Rechtsöffnung

für

Staat Luzern, Einwohnergemeinde

Gläubigervertreter:
(Gesuchsteller)

gegen

(Gegenpartei)

vertreten durch

Anträge

1. Den Gesuchstellern sei in der Betreibung Nr. BetrNr / Betreibungsamt für die Forderung von CHF 0.00 (**Variante:** sowie für die Betreibungskosten von CHF 0.00) die definitive Rechtsöffnung zu erteilen.
2. Unter Kostenfolge zu Lasten der Gegenpartei.
3. Den Gesuchstellern sei eine angemessenen Umtriebsentschädigung zuzusprechen.*

Begründung

1. Die Betreibungsforderung betrifft die mittels Akontorechnung festgesetzten der Steuerperiode Periode.
2. Die Akontorechnung wurde der Gegenpartei am zugestellt (Beilage Nr.). Die Gegenpartei hat die Zustellung der Akontorechnung nicht bestritten (vgl. Mahnung vom mit Zustellnachweis; Beilage Nr.); sie gilt damit als bewiesen (BGE 105 III 46).
3. Die Gegenpartei hat keine Einsprache erhoben. Die Akontorechnung ist somit rechtskräftig (Rechtskraftbescheinigung vom ; Beilage Nr.).
4. Die Gegenpartei wurde am sowie am schriftlich (mit Zustellnachweis) erfolglos gemahnt (Beilage Nr.). Sie hat auf diese Mahnungen nicht reagiert und auch keine Zahlung geleistet.
Variante: Nach Berücksichtigung der eingegangenen Teilzahlungen, Verrechnungssteuer-gutschriften, Gutschriften aus anderen Steuerperioden ist gemäss beiliegendem Kontoauszug noch eine Forderung von CHF 0.00 offen (Beilage Nr.). In der Folge wurde für die offene Forderung die Betreibung eingeleitet, worauf die Gegenpartei Rechtsvorschlag erhob (Zahlungsbefehl Nr. vom ; Beilage Nr.).
5. Die rechtskräftige Akontorechnung ist einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinn von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG gleichgestellt (§ 195 Abs. 2 StG (**Variante:** § 31 Abs. 3 GGStG i.V.m. § 195 Abs. 2 StG); Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs 1996 Nr. 37).
6. Der Antrag auf Zusprechung einer Umtriebsentschädigung wird wie folgt begründet:
kurze Begründung, weshalb das vorliegende Gesuch einen grösseren Aufwand als üblicherweise für Rechtsöffnungsgesuche erforderlich verursacht hat*

Freundliche Grüsse

LogUserBez
LogUserAdrZeile1
LogUserTel
LogUserMail

Im Doppel

Beilagen:

1. Akontorechnung
2. Kontoauszug
3. Mahnungen (mit Zustellnachweis)
4. Zahlungsbefehl
5. Rechtskraftbescheinigung
6. Kopie § 195 StG *bei Grundstückgewinnsteuer zusätzlich:* § 31 GGStG

* nur Falls die Ausarbeitung des Rechtsöffnungsgesuchs einen ausserordentlichen Aufwand verursacht